Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/232

Sachgebiet 76

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Po 3/70

Bonn, den 24. Januar 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Kreditpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit privaten Käufern.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Anlage I

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit privaten Käufern

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111, 112 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Exportkredit spielt eine wesentliche Rolle im internationalen Handel und ist ein grundlegendes Instrument der Handelspolitik.

Die in den Mitgliedstaaten geltenden unterschiedlichen Kreditversicherungssysteme können auf dritten Märkten zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen Unternehmen der Gemeinschaft führen und müßten daher noch vor dem Ende der Übergangszeit harmonisiert werden.

Im übrigen könnte eine Harmonisierung der Kreditversicherungssysteme die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen der Mitgliedstaaten erleichtern.

In dieser Sicht sollten die Mitgliedstaaten in den verschiedenen Bereichen der Kreditversicherung gemeinsame Policen einführen.

Immerhin handelt es sich in allen Mitgliedstaaten bei einem hohen Prozentsatz der verbürgten Geschäfte um mittel- und langfristige Bürgschaften.

Diese mittel- und langfristigen Geschäfte werden sowohl mit öffentlichen Käufern als auch mit privaten Käufern abgeschlossen.

Es dürfte zweckmäßig sein, die Lieferantenkredite und die Käuferkredite gesondert zu harmonisieren.

Nach der Einführung einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern (auf der Basis eines Lieferantenkredits) soll nunmehr eine gemeinsame Police für aus einem Lieferantenkredit finanzierte mittel- und langfristige Geschäfte mit privaten Käufern eingeführt werden, wobei diese Police nur in den Beziehungen zu dritten Ländern Anwendung findet, während im innergemeinschaftlichen Handel andere Vertragsvorschriften zum Tragen kommen.

Es ist wichtig, daß die Kommission die Ansichten der Vertreter der Mitgliedstaaten zu den Problemen im Zusammenhang mit der einheitlichen Anwendung der gemeinsamen Police einholt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich dazu, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um ab 1. Januar 1970 die „gemeinsame Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit privaten Käufern (allgemeine Bedingungen) — nachstehend gemeinsame Police genannt — im Anhang zu dieser Richtlinie sowie den in Artikel 1 der Police „öffentliche Käufer" vorgesehenen Zusatzvertrag über die Ausdehnung der Bürgschaft (vgl. Richtlinie des Rates vom ... [AB Nr. 1 ...]) anzuwenden.
2. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich dazu, sich bei der Auslegung der gemeinsamen Police und des Zusatzvertrages nach den Kommentaren zu der Police „öffentliche Käufer" sowie nach dem eigens erstellen Kommentar (im Anhang zu dieser Richtlinie) zu richten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, daß die einzelstaatlichen Kreditversicherer, die für Rechnung, beziehungsweise mit Unterstützung des Staates arbeiten, Geschäfte, die in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Police fallen, nach den Bestimmungen dieser Police und nach den vom Rat erlassenen besonderen Regeln versichern.

Artikel 3

1. In den Geltungsbereich der gemeinsamen Police fallen durch eine Police gedeckte Einzelgeschäfte
   - — mit einem Kreditrisiko von mindestens 24 Monaten Dauer, einem Fabrikationsrisiko von mindestens 12 Monaten Dauer oder den beiden vorgenannten Risiken mit insgesamt mindestens 24 Monaten Dauer im Falle eines politischen Risikos,
   - — mit einem Risiko von mindestens 36 Monaten Dauer im Falle eines wirtschaftlichen Risikos bei Exporten nach den Entwicklungsländern,
   - — mit einem Risiko von mindestens 60 Monaten Dauer im Falle eines wirtschaftlichen Risikos bei Exporten nach den Industrieländern,
   - — mit privaten Käufern,
   - — auf der Basis eines Lieferantenkredits.

2. Die Bestimmungen der gemeinsamen Police gelten auch für die Deckung der Risiken des Exporteurs bei Geschäften, die auf der Grundlage eines Finanzkredits abgeschlossen werden, wenn der Finanzkredit nicht vor Beginn des Kreditrisikos verfügbar ist.

3. Die in den Geltungsbereich der gemeinsamen Police fallenden Geschäfte können gegen jedes der genannten Risiken getrennt versichert werden.

Artikel 5

Der Beratende Ausschuß für die Exportkreditversicherung, der durch Artikel 4 ff. der Richtlinie des Rates vom ... über die Einführung der gemeinsamen Police „öffentliche Käufer" (AB Nr. ... vom ...) eingesetzt worden ist, kann von der Kommission zu allen Problemen im Zusammenhang mit der einheitlichen Anwendung der gemeinsamen Police „private Käufer" gehört werden.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

Im Rahmen der Harmonisierungsarbeiten auf dem Gebiet der Exportkreditversicherung hat die Kommission dem Rat bereits einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung einer gemeinsamen Police für aus einem Lieferantenkredit finanzierte mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern unterbreitet (vgl. Dok. KOM (69) 682 endg. vom 28. Juli 1969).

Der vorliegende Richtlinienvorschlag betrifft nunmehr die Einführung einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit privaten Käufern, die aus einem Lieferantenkredit finanziert werden.

Gegenüber der Police „öffentliche Käufer" hat sich folgendes geändert: die Definition des Risikos (Artikel 1 und 2), die gedeckten Risiken (Artikel 3) und die Entschädigungsbedingungen (Artikel 12 Abs. 2). Die übrigen Artikel bleiben unverändert.

Wie in der Police „öffentliche Käufer" werden in der Police „private Käufer" nur die allgemeinen Bedingungen für die Deckung der in der Police bezeichneten Geschäfte festgelegt.

Der Zusatzvertrag über die Ausdehnung der Bürgschaft auf die Vertragserfüllungsgarantie für den verbürgten Vertrag, der die Police „öffentliche Käufer" ergänzt (vgl. Richtlinie des Rates vom ..., AB Nr. ... vom ...), gilt auch für die Police „private Käufer". Falls jedoch der Umfang der Haftung dadurch eingeengt ist, daß die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Schuldner (Ereignis A des Artikels 3) nicht gedeckt ist, nimmt der Kreditversicherer die erforderlichen Änderungen im Text des Zusatzvertrages vor.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich natürlich, daß der Kommentar zu der Police „öffentliche Käufer" und zu dem Zusatzvertrag zu dieser Police (vgl. vorgenannte Richtlinie) auch für die vorliegende Police gilt.

Allerdings erschien zu den Artikeln 1, 2, 3 und 12 der Police „private Käufer" (die gegenüber der Police „öffentliche Käufer" abgeändert worden sind) sowie zu den Artikeln 4 und 14 die Abfassung eines zusätzlichen Kommentars erforderlich. Dieser Kommentar ist der vorliegenden Richtlinie als Anlage beigefügt (vgl. Anlage III).

Der Police „öffentliche Käufer" waren Empfehlungen über die Abfassung der Force-majeure-Klauseln beigefügt (vgl. vorgenannte Richtlinie). Obwohl der einzige bisher in der Praxis bekannte Fall höhere Gewalt speziell die Ostblockstaaten (und damit die öffentlichen Käufer) betrifft, ist nicht auszuschließen, daß diese Empfehlungen auch für den Fall eines privaten Käufers gelten können.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß hinsichtlich der Mindestdauer des Kreditrisikos gegenüber der Police „öffentliche Käufer" ein Unterschied besteht. Während nämlich die Fristen für das politische Risiko die gleichen sind (ein Kreditrisiko von mindestens 24 Monaten Dauer, ein Fabrikationsrisiko von mindestens 12 Monaten Dauer oder die beiden vorgenannten Risiken mit insgesamt mindestens 24 Monaten Dauer), wird bei dem wirtschaftlichen Risiko zwischen Geschäften mit den Entwicklungsländern und Geschäften mit den Industrieländern unterschieden.

Im ersteren Fall deckt die gemeinsame Police „private Käufer" Geschäfte mit einem Risiko von mindestens 36 Monate Dauer. Im zweiten Fall deckt die Police Geschäfte mit einem Risiko von mindestens 60 Monaten Dauer.

Diese Sonderregelung für das wirtschaftliche Risiko wurde vorgesehen, weil es sich um ein Gebiet handelt, auf dem private Kreditversicherer tätig sind, so daß es nicht zweckmäßig sein dürfte, nur die staatlichen Kreditversicherungen durch zu enge Vorschriften zu binden.

In der Frage der Verknüpfung der Risiken dürfte die beste Lösung darin bestehen, dem Exporteur freizustellen, sich gegen jedes Risiko gesondert zu versichern. Um zu verhindern, daß der Exporteur die Deckung des schlechtesten Risikos beantragt, könnte bei der Ausarbeitung eines gemeinsamen Prämiensystems ein Prämiensatz vorgesehen werden, der höher liegt als der Satz, der bei gleichzeitiger Deckung beider Risiken angewandt wird.

Anlage II

Entwurf einer gemeinsamen Police

Mittel- und langfristige Geschäfte mit privaten Käufern, die aus einem Lieferantenkredit finanziert werden

Allgemeine Bedingungen

... (im deutschen Text: der Bund) wird nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen dem Bürgschaftsnehmer die Ausfälle für das in der Bürgschaftserklärung näher beschriebene Geschäft beim Eintritt des Bürgschaftsfalles entschädigen.

ABSCHNITT I

Umfang der Bürgschaft

Artikel 1

Fabrikationsrisiko

(1) Der Bürgschaftsfall tritt ein, wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Bürgschaftsnehmers oder die Fertigung der bei ihm bestellten Waren sechs Monate unterbrochen ist, sofern die unmittelbare Ursache der Unterbrechung der Eintritt oder eine (nach Rücksprache mit dem Bürgschaftsnehmer ergangene) [1]) Weisung des Bundes wegen des drohenden Eintritts eines oder mehrerer der in Artikel 3 unter B, C, D, E, G und H aufgezählten Ereignisse ist, wobei alle anderen Ereignisse ausgeschlossen sind.

(2) Wenn trotz des Eintritts eines der oben erwähnten Ereignisse die Fertigung aufgrund einer (nach Rücksprache mit dem Bürgschaftsnehmer ergangenen) [1]) Weisung des Bundes fortgesetzt wird und sich später, sei es wegen Fortbestehens des Ereignisses, sei es wegen Eintritts eines neuen Ereignisses, die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Bürgschaftsnehmers als unmöglich erweist, bzw. vom Bund (nach Rücksprache mit dem Bürgschaftsnehmer) [1]) als unangebracht angesehen wird, so tritt der Bürgschaftsfall mit der Unterbrechung bzw. der Beendigung der Fertigung ein, sofern sechs Monate seit Eintritt des anfänglichen Ereignisses, bzw. seit der ersten in Absatz 1 genannten Weisung des Bundes verstrichen sind.

Artikel 2

Kreditrisiko

Der Bürgschaftsfall tritt ein, wenn die Ausfuhrforderung für den Bürgschaftsnehmer ganz oder teilweise innerhalb 6 Monaten nach ihrer Fälligkeit uneinbringlich ist, soweit die unmittelbare Ursache für diese Uneinbringlichkeit in dem Eintritt eines oder mehrerer der in Artikel 3 aufgezählten Ereignisse liegt, wobei alle anderen Ereignisse ausgeschlossen sind.

Liegt jedoch die unmittelbare Ursache für die Uneinbringlichkeit in dem Eintritt eines der unter A, B und E des Artikels 3 aufgezählten Ereignisse, so tritt der Bürgschaftsfall nach folgender Maßgabe ein:

— bei A:
9 Monate nach der Fälligkeit der nicht beglichenen Ausfuhrforderung,

— bei B:
mit Eintritt der Ereignisse,

— bei E:
6 Monate nach Abschluß der Formalitäten, die für den Transfer der vom Schuldner hinterlegten Beträge erforderlich sind. Sofern die unter A des Artikels 3 aufgeführten Bestimmungen nicht durch Sonderbedingungen aufgehoben sind und unter dem Vorbehalt, daß die oben genannten Formalitäten erledigt worden sind, tritt jedoch der Bürgschaftsfall spätestens 9 Monate nach dem Fälligkeitstermin ein, für den die Hinterlegung vorgenommen wurde.

Die vorstehend genannten Fristen können auf keinen Fall kumuliert werden. Wurden A und B des Artikels 3 durch Sonderbedingungen aufgehoben und ist die Ausfuhrforderung drei Monate nach ihrer Fälligkeit nicht beglichen worden, so endet die Bürgschaft für das Kreditrisiko betreffend den nicht gezahlten Betrag mit Ablauf der vorgenannten Frist, sofern der Bürgschaftsnehmer durch kein anderes der im vorgenannten Artikel aufgeführten Ereignisse an der Einbringung gehindert worden ist.

Artikel 3

Gedeckte Risiken

A — Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Schuldner

B — Zahlungsunfähigkeit des Schuldners

[1]) Es wird freigestellt, die in Klammern stehende Formulierung fortzulassen.

Die Zahlungsunfähigkeit tritt ein:

— rechtliche Zahlungsunfähigkeit

1. entweder mit dem Datum des Urteils, in welchem der Konkurs des Schuldners bzw. die gerichtliche Beilegung ausgesprochen wird oder auch mit dem Datum einer gleichwertigen Gerichtsurkunde,
2. oder mit dem Datum des Abschlusses eines außergerichtlichen Vergleichs zwischen dem Schuldner und allen seinen Gläubigern, wobei dieser Vergleich jedem von ihnen entgegengehalten werden kann,

— tatsächliche Zahlungsunfähigkeit

3. oder mit dem Datum der nach dem Pfändungsverfahren getroffenen Feststellung, daß die Pfändung fruchtlos verlaufen ist,
4. oder mit dem Zeitpunkt, zu dem der Bürgschaftsnehmer nachweist, daß in Anbetracht der finanziellen Lage des Schuldners selbst eine Teilzahlung unwahrscheinlich ist und bei einer Zwangsvollstreckung und insbesondere bei einem Antrag auf Eröffnung des Konkurses im Verhältnis zu den Verfahrenskosten nur ein unerhebliches Ergebnis zu erwarten ist.

C — Allgemeines Moratorium, das von der Regierung des Schuldnerlandes oder eines dritten Landes, über das die Zahlungsabwicklung erfolgt, erlassen wird.

D — Sonstige Maßnahmen oder Entscheidungen einer ausländischen Regierung, die die Erfüllung des Ausfuhrvertrages unmöglich machen.

E — Politische Ereignisse, wirtschaftliche Schwierigkeiten oder gesetzliche bzw. administrative Maßnahmen im Ausland, die den Transfer der zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingezahlten Beträge verhindern oder verzögern.

F — Gesetzliche Vorschriften des Schuldnerlandes, die den vom Schuldner geleisteten Zahlungen schuldbefreiende Wirkung verleihen, wenn die genannten Zahlungen infolge von Kursschwankungen bei der Konvertierung in die vereinbarte Währung im Augenblick des Transfers nicht mehr den Forderungsbetrag erreichen.

G — Eintritt eines der folgenden Ereignisse im Ausland: Krieg oder Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Wirbelsturm, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch oder Springflut.

H — Widerruf oder Rücknahme eine ohne Widerrufsvorbehalt erteilten Ausfuhrgenehmigung oder Versagung einer Ausfuhrgenehmigung infolge eines Verbotes oder einer Beschränkung für die Ausfuhr von Waren oder die Erbringung von Leistungen aufgrund einer gemäß § 27 in Verbindung mit §§ 2 und 7 des AWG vom 28. April 1961 erlassenen RVO, sofern Widerruf, Rücknahme oder Versagung nicht auf einem Verschulden des Bürgschaftsnehmers beruhen.

Artikel 4

Beginn der Haftung und Gegenstand der Bürgschaft

§ 1

Beginn der Haftung

Die Haftung aus der Bürgschaft für das Fabrikationsrisiko beginnt mit dem Inkrafttreten des Ausfuhrvertrages.

Die Haftung aus der Bürgschaft für das Kreditrisiko beginnt:

— am Tage jeder Teilversendung oder Teillieferung, sofern der Bürgschaftsnehmer aufgrund des Ausfuhrvertrages mit der Versendung oder Lieferung einen Anspruch auf Bezahlung derselben in einer oder mehreren bestimmten Fälligkeiten erwirbt,

— sonst an dem Tage, an dem die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Bürgschaftsnehmer diesem aufgrund des Ausfuhrvertrages einen Anspruch auf Bezahlung eröffnet.

Sieht der Ausfuhrvertrag vor, daß bei Abschluß des Vertrages oder innerhalb von 60 Tagen nach Abschluß des Vertrages eine Anzahlung zu leisten, ein bestätigtes oder unbestätigtes Akkreditiv zu eröffnen oder eine Transfer- oder Zahlungsgarantie oder eine andere, die Zahlung betreffende Sicherheit beizubringen, so wird der Beginn der Haftung aus der Bürgschaft bis zur Erfüllung dieser Erfordernisse aufgeschoben

§ 2

Gegenstand der Bürgschaft

a) Fabrikationsrisiko

Gegenstand der Bürgschaft für das Fabrikationsrisiko sind, begrenzt durch den Auftragswert, die Selbstkosten des Bürgschaftsnehmers für die Durchführung des Ausfuhrvertrages oder die Fertigung der bei ihm bestellten Waren.

Ausgenommen sind:

— die Aufwendungen für Lieferungen, für die gemäß § 1 das Kreditrisiko begonnen hat,

— das vom Bürgschaftsnehmer an den Bund gezahlte Entgelt,

— die vom Bürgschaftsnehmer aufgrund des Verfalls einer Vertragserfüllungsgarantie geleisteten Beträge.

b) Kreditrisiko

Gegenstand der Bürgschaft für das Kreditrisiko ist (nach näherer Maßgabe der Bürgschaftserklärung) [2]) ausschließlich die aus Hauptforderung und Zinsen bestehende Geldforderung des Bürgschaftsnehmers, soweit sie nach Beginn der Haftung fällig ist.

Gehen vor Beginn der Haftung für das Kreditrisiko fällige Raten nicht ein, so können sie nach den Regeln für die Bürgschaft für das Kreditrisiko entschädigt werden unter der Voraussetzung, daß

a) das Fabrikationsrisiko gedeckt ist

b) und:

— der Bund gemäß Artikel 1 Weisung zur Fortsetzung der Fertigung erteilt

— oder das in Artikel 3 Buchstabe F erwähnte Ereignis eingetreten ist.

Von der Bürgschaft für das Kreditrisiko sind die Beträge ausgeschlossen, die an den Bürgschaftsnehmer aus einem unwiderruflichen, in der Bundesrepublik Deutschland bestätigten Akkreditiv zu zahlen sind, sowie Forderungen gegen den Schuldner auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Schadensersatz.

c) Zusätzliche Aufwendungen

Der Bund erstattet zusätzliche Aufwendungen, die der Bürgschaftsnehmer im Falle eines Schadens oder eines drohenden Schadens mit Zustimmung des Bundes zur Vermeidung oder Minderung des Schadens macht.

Als zusätzliche Aufwendungen sind anzusehen:

— Im Falle eines Fabrikationsrisikoschadens oder eines drohenden Fabrikationsrisikoschadens insbesondere Finanzierungs- und Lagerkosten oder Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsverfolgung,

— im Falle eines Kreditrisikoschadens oder eines drohenden Kreditrisikoschadens nur die Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsverfolgung.

Wenn sich die Aufwendungen auch auf vom Bund nicht verbürgte Beträge oder Fälligkeiten beziehen, so werden sie im Verhältnis der verbürgten zu den nicht verbürgten Beträgen oder Fälligkeiten aufgeteilt.

Die üblichen Aufwendungen zur Einziehung einer Forderung (einschließlich Protestkosten) werden nicht erstattet.

d) Ausländische Zulieferungen

Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf ausländische Lieferungen und Leistungen, soweit sie vom Bürgschaftsnehmer aufgegeben sind und der Bund zugestimmt hat. (Der Bürgschaftsnehmer braucht jedoch die Zustimmung des Bundes nicht einzuholen, wenn der Wert der ausländischen Lieferungen und Leistungen weder 10 % des Auftragswertes noch 1 000 000 Rechnungseinheiten übersteigt. Jede Erhöhung des genehmigten Anteils ausländischer Lieferungen und Leistungen bedarf der Zustimmung des Bundes) [3]).

Artikel 5

Drohender Schaden

Tritt ein in Artikel 3 genanntes Ereignis ein oder droht nach Ansicht des Bundes der Eintritt eines solchen Ereignisses, so ist der Bund (nach Rücksprache mit dem Bürgschaftsnehmer) [4]) berechtigt, dem Bürgschaftsnehmer jede Weisung zu erteilen, die geeignet ist, den Eintritt eines Schadens zu vermeiden oder dessen Auswirkungen zu mindern, insbesondere:

a) wenn das Fabrikationsrisiko gedeckt ist, den Bürgschaftsnehmer anzuweisen, die Fertigung zu unterbrechen oder die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu unterlassen.

Ein daraus entstehender Ausfall wird

— entweder abweichend von Artikel 1 nach den Bestimmungen über zusätzliche Aufwendungen erstattet, wenn die Dauer der Unterbrechung weniger als 6 Monate beträgt und die Unterbrechung auf einer Weisung des Bundes beruht,

— oder nach den Bestimmungen für das Fabrikationsrisiko entschädigt, wenn die Dauer der Unterbrechung mindestens 6 Monate beträgt;

b) wenn das Fabrikationsrisiko nicht gedeckt ist, die Bürgschaft für das Kreditrisiko zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben, soweit die Haftung gemäß Artikel 4 § 1, Absatz 2 noch nicht begonnen hat.

Artikel 6

Deckungsquote und Höchsthaftung

§ 1

Die Ausfälle werden bis zur Höhe der in der Bürgschaftserklärung festgesetzten Deckungsquote und

[2]) Es wird jedem Kreditversicherer freigestellt, die eingeklammerte Formulierung fortzulassen.

[3]) Es wird freigestellt, die in Klammern stehenden Bestimmungen fortzulassen.

[4]) Es wird freigestellt, die in Klammern stehende Formulierung fortzulassen.

im Rahmen des in der Bürgschaftserklärung festgesetzten Höchsthaftungsbetrages entschädigt.

§ 2

Der Bürgschaftsnehmer muß ausschließlich zu seinen Lasten den vom Bund nicht gedeckten Anteil (Selbstbeteiligung) tragen.

Artikel 7

Nichtigkeit der Bürgschaft [5])

ABSCHNITT II

Pflichten des Bürgschaftsnehmers

Artikel 8

Pflichten des Bürgschaftsnehmers bei der Geschäftsabwicklung

Der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem verbürgten Geschäft stehenden Handlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen und alle Weisungen des Bundes zu befolgen:

1. Der Bürgschaftsnehmer darf ohne schriftliche Einwilligung des Bundes weder einer Änderung der Bedingungen des Ausfuhrvertrages noch einer Änderung der vertraglich vereinbarten Sicherheiten zustimmen. Der Bürgschaftsnehmer ist jedoch, unbeschadet seiner Mitteilungspflicht, nicht verpflichtet, für Erhöhungen oder Herabsetzungen des Auftragswertes, die insgesamt 10 % des ursprünglichen Auftragswertes und 20 000 Rechnungseinheiten nicht überschreiten, die Einwilligung des Bundes einzuholen. Das gleiche gilt für die durch den Schuldner gebilligte Verlängerung der Lieferzeit, sofern die ursprüngliche Lieferzeit um nicht mehr als 25 % überschritten wird und die Verlängerung insgesamt nicht mehr als 3 Monate ausmacht. (Der Bund hat jederzeit das Recht, diese Freigrenzen aufzuheben) [6]).

2. a) Der Bürgschaftsnehmer muß den Bund unverzüglich über alle ihm zur Kenntnis gelangenden Umstände unterrichten, die eine Gefahrerhöhung oder einen drohenden Schaden darstellen können, insbesondere:

   — über Schwierigkeiten bei der Abnahme von Lieferungen oder Leistungen, der Ausstellung oder der Aufnahme der Zahlungsdokumente,

   — über jede Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den Schuldner, insbesondere die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit, einschließlich der Gründe der Verletzung, soweit diese dem Bürgschaftsnehmer bekannt sind.

   b) In jedem Fall muß der Bürgschaftsnehmer den Nichteingang von Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit dem Bund melden.

3. Der Bürgschaftsnehmer muß bei drohenden Schäden unverzüglich an den Bund herantreten und sich gegebenenfalls nach dessen Entscheidungen richten, ohne sich insbesondere auf Finanzierungsschwierigkeiten berufen zu können. Die Entscheidungen können auch beinhalten, daß dem Bund die weitere Durchführung aller eingeleiteten oder einzuleitenden Schritte und Verfahren übertragen wird. Der Bund kann zu diesem Zweck auch die Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht verlangen sowie die Übertragung aller Dokumente und Urkunden zu seinen Gunsten in einer Dritten gegenüber wirksamen Form, wenn dies zur Rechtsverfolgung erforderlich oder nützlich ist.

   Der Bürgschaftsnehmer muß hinsichtlich der verbürgten Forderung, insbesondere hinsichtlich der von ihm gemäß Artikel 6 § 2 zu tragenden Selbstbeteiligung den Entscheidungen des Bundes, wenn dieser es für erforderlich hält, zustimmen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen unterstützen, insbesondere wenn sie sich aus Abkommen über Konsolidierungen ergeben, die der Bund abgeschlossen hat oder denen er beigetreten ist.

4. Der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, dem Bund, dessen Beauftragten und den von diesem benannten Sachverständigen [sowie dem Bundesrechnungshof [7])] aller Auskünfte zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Bund [oder der Bundesrechnungshof [7])] für erforderlich hält [oder eine Prüfung seiner Bücher und seines Betriebs zuzulassen [7])], um festzustellen, ob eine Inanspruchnahme des Bundes in Frage kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben, ohne daß daraus eine Haftung des Bundes hergeleitet werden kann. Unterlagen in fremder Sprache hat der Bürgschaftsnehmer auf Verlangen des Bundes übersetzen zu lassen.

5. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 4 § 2 Buchstabe c hat der Bürgschaftsnehmer alle sich aus der Anwendung dieses Artikels ergebenden Kosten zu tragen.

---

[5]) Die Festlegung der Bestimmungen dieses Artikels bleibt den Kreditversicherern überlassen.

[6]) Es wird freigestellt, den in Klammern stehenden Satz fortzulassen.

[7]) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs sowie Buch- und Betriebsprüfung müssen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften im Bürgschaftsvertrag ausbedungen werden.

Artikel 9

Meldungen über die Abwicklung des Geschäftes [8])

Artikel 10

Entgelt

§ 1

Für die Übernahme der Bürgschaft hat der Bürgschaftsnehmer ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit in der Bürgschaftserklärung festgelegt werden.

§ 2

Der Bund wird, sofern kein Schaden eingetreten ist, das Entgelt teilweise erstatten, falls sich die gedeckten Beträge verringern oder die Dauer des Risikos verkürzt.

Im Falle eines Fabrikationsrisikoschadens wird der Bund das Entgelt unter Berücksichtigung der Verringerung der gegen das Kreditrisiko gedeckten Beträge neu berechnen.

§ 3

Bei allen Entgelterstattungen werden, ohne Rücksicht auf den Grund, zur pauschalen Abgeltung der Verwaltungskosten 10 % des zu erstattenden Betrages einbehalten, mindestens jedoch ... [9]) für jede Erstattung und höchstens ... [10]) insgesamt im Rahmen einer Bürgschaftserklärung.

§ 4

Jede Änderung des Ausfuhrvertrages führt unbeschadet der Vorschriften des § 2 zu einer Neuberechnung des Entgeltes (Änderungen des Auftragswertes, die insgesamt 2000 europäische Rechnungseinheiten nicht überschreiten, sind nicht Gegenstand einer Neuberechnung des Entgelts) [11]).

§ 5

Zahlt der Bürgschaftsnehmer eine Entgeltrate nicht oder stellt er einen Entschädigungsantrag, so ist der Bund berechtigt, die sofortige Zahlung aller später fälliggestellten Entgeltteile zu verlangen.

§ 6

Die Entgegennahme von Entgelten verpflichtet den Bund nicht zur Entschädigung eines Ausfalls. Die Verpflichtung des Bundes zur Entschädigung richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den Besonderen Bedingungen der Bürgschaftserklärung.

Artikel 11

Folgen von Vertragsverletzungen

§ 1

Werden Entgelte oder sonstige dem Bund geschuldete Beträge vom Bürgschaftsnehmer ganz oder teilweise nicht gezahlt, so ruht jede Haftung des Bundes. 15 Tage nachdem der Bund den Bürgschaftsnehmer erfolglos in Verzug gesetzt hat, ist der Bund endgültig von seinen Verpflichtungen befreit. (Die Vorschriften dieses § stehen einer gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Bundes gegen den Bürgschaftsnehmer nicht entgegen) [12]).

§ 2

Alle Beträge, die der Bürgschaftsnehmer dem Bund aufgrund der Bürgschaft schuldet und die er nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit bezahlt, sind (ohne Rücksicht darauf, ob Verzug vorliegt oder nicht) [12]) ab Fälligkeit mit 3 % über Bundesbankdiskont zu verzinsen.

Im Falle einer zu Unrecht erfolgten Entschädigung beginnt die Verzinsung mit Auszahlung der Entschädigung.

§ 3

Erfüllt der Bürgschaftsnehmer eine der ihm in den Artikeln 6 und 8 auferlegten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder tritt durch sein Verschulden eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Bund (ohne Mahnung) [12]) von seinen Verpflichtungen befreit; der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, alle aufgrund der Bürgschaftserklärung empfangenen Entschädigungen zurückzuzahlen. Der Bund kann jedoch seine Haftungsbefreiung nach den Umständen des Falles, insbesondere unter Abwägung der Schwere des Verschuldens oder des Verstoßes einschränken.

§ 4

(...) [13]).

---

[8]) Es bleibt jedem Kreditversicherer überlassen, die für seine statistischen Zwecke erforderlichen Erklärungen zu fordern.

[9]) Gegenwert von 50 europäischen Rechnungseinheiten in der Landeswährung.

[10]) Gegenwert von 1000 europäischen Rechnungseinheiten in der Landeswährung.

[11]) Es wird freigestellt, die in Klammern stehende Bestimmung fortzulassen.

[12]) Es wird freigestellt, die in Klammern stehende Bestimmung fortzulassen.

[13]) Dieser § regelt gegebenenfalls die Folgen von Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß Artikel 9, sofern dieser Artikel in die Police aufgenommen wird. Es bleibt jedem Kreditversicherer überlassen, entsprechende Bestimmungen festzulegen.

ABSCHNITT III

Entschädigungen

Artikel 12

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Die Entschädigungsleistung setzt voraus:

a) (Die Einreichung einer Schadensmeldung in Form eines Entschädigungsantrages unter Beifügung aller Unterlagen und Urkunden, die der Bund zum Nachweis der Rechte des Bürgschaftsnehmers für erforderlich hält, und einer Schadensberechnung).

b) (Die Erteilung eines Auftrages durch den Bürgschaftsnehmer an die Inkassobank auf Einzug der vertraglichen Forderungen und Bestätigung des Auftrages durch die Bank, daß diese unmittelbar an den Bund die bei ihr eingehenden Rückflüsse abführt, und zwar bis zur Höhe des Betrages, der auf den Bund gemäß Artikel 16 übergegangen ist) [14]).

§ 2

Beruhen die zur Entschädigung angemeldeten Ausfälle des Bürgschaftsnehmers auf bestrittenen Rechten, so kann der Bund die Schadensmeldung zurückweisen, bis der Streit durch das zuständige Gericht entschieden ist. Der Bund kann auch die Schadensmeldung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe B zurückweisen, bis der Bürgschaftsnehmer den Beweis erbracht hat, daß die Forderung als Zahlungsverpflichtung des zahlungsunfähigen Schuldners anerkannt worden ist.

§ 3

Der Bund hat das Recht, innerhalb von 60 Tagen nach dem spätesten der beiden nachstehend genannten Zeitpunkte:

— Ablauf der Karenzfrist,

— Eingang der Schadensberechnung und der anderen in § 1 genannten Unterlagen,

einen Sachverständigen zu bestellen, um die Höhe des vom Bürgschaftsnehmer geltend gemachten Entschädigungsanspruchs zu prüfen, die Kostentragung regelt Artikel 19.

§ 4

Die Entschädigung von Ausfällen ist ausgeschlossen, wenn sie darauf beruhen, daß:

a) der Bürgschaftsnehmer, irgendeiner seiner Beauftragten, Vertragsbeteiligten oder Unterlieferanten Verpflichtungen aus dem verbürgten Ausfuhrvertrag oder gesetzliche oder sonstige Vorschriften, die bei Abschluß oder Ausführung des Ausfuhrvertrages angewandt wurden, nicht beachtet, es sei denn, daß diese Nichtbeachtung die unmittelbare Folge eines der in Artikel 3 aufgeführten Ereignisse — wobei alle anderen Ereignisse ausgeschlossen sind — oder einer im Rahmen der Bürgschaft erfolgenden Weisung des Bundes ist,

b) der Schuldner bei Beginn der Haftung aus der Bürgschaft erforderliche Importlizenzen oder andere Genehmigungen, die aufgrund zu diesem Zeitpunkt angewandter Gesetze oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Vertrages notwendig sind, nicht beibringt, es sei denn, daß diese Lizenzen oder Genehmigungen nur zu einem späteren Zeitpunkt beigebracht werden können,

c) der Schuldner gesetzliche Bestimmungen oder Verwaltungsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns der Haftung aus der Bürgschaft angewendet wurden, nicht beachtet,

d) vertragliche Klauseln angewandt werden, die die Rechte des Bürgschaftsnehmers in ungewöhnlicher Weise einschränken (Vertragsstrafen, Rücktritt, höhere Gewalt usw.).

§ 5

Liegen für die Verpflichtungen des Schuldners gegenüber dem Bürgschaftsnehmer ganz oder teilweise Sicherheitsleistungen Dritter vor, so tritt der Bürgschaftsfall nur ein, wenn der Bürgschaftsnehmer

— infolge des Eintritts eines der in Artikel 3 aufgezählten Ereignisse weder vom Schuldner noch von dem Dritten ganz oder teilweise Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen erlangen kann und

— ordnungsgemäß die Handlungen vorgenommen und Formalitäten beachtet hat, die notwendig sind, um die von dem oder den Dritten geleisteten Sicherheiten zu verwerten.

§ 6

Die Anwendung von Verfallklauseln oder sonstige zu einer Aufhebung der dem Schuldner eingeräumten Zahlungsfristen führende Gründe bleiben für die Anwendung der Bestimmungen über die Entschädigung unberücksichtigt.

Artikel 13

Anrechnung von Zahlungen und Erlösen aus der Verwertung von Sicherheiten

Alle Zahlungen — gleich welcher Art — des Schuldners oder seiner Mitverpflichteten oder für ihre Rechnung geleistete Zahlungen, ferner Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten, werden im Bürgschaftsfall ohne Rücksicht auf die zwischen

[14]) Es wird freigestellt, die in Klammern stehende Bestimmung fortzulassen.

den Beteiligten bestehenden Beziehungen nach folgenden Regeln angerechnet:

1. Die eingegangenen Beträge werden zunächst auf die Hauptforderung, auf die Zinsen (ausgenommen Verzugszinsen) und auf zusätzliche Aufwendungen aller verbürgten oder nicht verbürgten Verträge mit dem Schuldner angerechnet.
   a) Die Beträge, die zur Tilgung verbürgter Geschäfte oder Fälligkeiten bestimmt sind, werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet;
   b) solange sich der Schuldner vertragsgemäß verhält, werden Zahlungen deren Verwendungszweck nicht bestimmt worden ist oder die für nicht verbürgte Geschäfte oder Fälligkeiten verwendet werden sollen, ungeachtet gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften in der zeitlichen Reihenfolge der verbürgten und nicht verbürgten Fälligkeiten und beim Zusammentreffen dieser Fälligkeiten anteilig in Höhe der betreffenden Beträge angerechnet;
   c) sobald sich der Schuldner nicht vertragsgemäß verhält, werden Zahlungen, deren Verwendungszweck nicht bestimmt worden ist oder die für nicht verbürgte Geschäfte oder Fälligkeiten verwendet werden sollen, im Verhältnis der verbürgten zu den nicht verbürgten Forderungen, und zwar unter Berücksichtigung aller fälligen unbezahlten und künftig fälligen Forderungen aufgeteilt und innerhalb dieser beiden Kategorien, d. h. der verbürgten und der nicht verbürgten Forderungen, in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Fälligkeiten angerechnet;
   d) als Fälligkeiten werden lediglich die Hauptforderungen einschließlich der Zinsen (ausgenommen Verzugszinsen) angesehen.
2. Sobald die Hauptforderungen einschließlich Zinsen (ausgenommen Verzugszinsen) und die zusätzlichen Aufwendungen für verbürgte oder nicht verbürgte Geschäfte und Fälligkeiten vollständig bezahlt sind, werden eingegangene Beträge zur Bezahlung der Verzugszinsen entsprechend dem Verhältnis der Produkte aus Höhe und Verzugsdauer der jeweils rückständig gewesenen Fälligkeiten auf verbürgte und nicht verbürgte Forderungen aufgeteilt.

Artikel 14

Schadensberechnung

§ 1

Fabrikationsrisikoschaden

Der Bürgschaftsnehmer hat die Schadensberechnung gemäß Artikel 12 § 1 a in ...[15]) wie folgt aufzustellen:

Vom Betrag der Selbstkosten gemäß Artikel 4 § 2 a und den zusätzlichen während der Karenzzeit gemachten Aufwendungen gemäß Artikel 4 § 2 c sind abzuziehen:

— alle beim Bürgschaftsnehmer bis zur Entschädigungszahlung eingegangenen Beträge, und zwar sowohl Zahlungen als auch Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sowie aufgerechnete und bis zu dem genannten Zeitpunkt gegebenenfalls aufrechenbare Forderungen sowie alle sonstigen Vermögensvorteile, die dem Bürgschaftsnehmer aus Anlaß des Bürgschaftsfalles entstanden sind,

— die Erlöse aus dem anderweitigen Verkauf oder der Wert der bei anderweitiger Verwendung:
   — von Waren, die versandbereit sind oder sich noch in der Fertigung befinden,
   — von wiederverwertbarem Material,

— Ersatzleistungen jeder Art.

§ 2

Kreditrisikoschaden

Der Bürgschaftsnehmer hat die Schadensberechnung gemäß Artikel 12 § 1 a wie folgt in der Vertragswährung aufzustellen:

Von dem uneinbringlichen Betrag jeder Fälligkeit sind abzuziehen:

— alle beim Bürgschaftsnehmer bis zur Entschädigungszahlung eingegangenen Beträge, und zwar sowohl die auf die uneinbringlichen Fälligkeiten entfallenden Zahlungen, als auch die Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sowie aufgerechnete und bis zu dem genannten Zeitpunkt gegebenenfalls aufrechenbare Forderungen sowie alle sonstigen Vermögensvorteile, die dem Bürgschaftsnehmer aus Anlaß des Bürgschaftsfalles entstanden sind,

— Kommissionen und sonstige Aufwendungen, die der Bürgschaftsnehmer infolge Eintritts des Bürgschaftsfalles erspart hat.

§ 3

Erstattung zusätzlicher Aufwendungen

Die zusätzlichen Aufwendungen gemäß Artikel 4 § 2 c werden auf der Grundlage halbjährlicher Abrechnungen erstattet.

Artikel 15

Berechnung und Zahlung der Entschädigung

(Entschädigungen) (Entschädigungen und Erstattungen zusätzlicher Aufwendungen) [16]) werden unter Anwendung der Deckungsquote gemäß Artikel 6 § 1 auf die gemäß Artikel 14 erstellte Schadensberechnung festgesetzt, soweit sie der Bund gebilligt hat. Die Entschädigung wird im Falle eines

[15]) Landeswährung des Kreditversicherers

[16]) Die beiden in Klammern stehenden Formulierungen werden zur Wahl gestellt.

Fabrikationsrisikoschadens gegebenenfalls um die aufgrund des Artikels 4 § 2 b gezahlten Entschädigungen gekürzt.

Die Auszahlung der Beträge gemäß Absatz 1 erfolgt innerhalb von 90 Tagen nach dem spätestens der nachstehend genannten Zeitpunkte:

— Ablauf der Karenzfrist oder

— Eingang der Schadensberechnung und der anderen in Artikel 12 § 1 genannten Unterlagen oder

— Eingang des Sachverständigengutachtens, falls der Bund von Artikel 12 § 3 Gebrauch gemacht hat.

Hat der Bund von Artikel 12 § 3 Gebrauch gemacht und konnte er die Entschädigung nicht innerhalb von 120 Tagen nach dem spätestens oder nachstehend genannten Zeitpunkte:

— Ablauf der Karenzfrist oder

— Eingang der Schadensberechnung und der anderen in Artikel 12 § 1 genannten Unterlagen

ausbezahlen, so wird nach Ablauf der genannten Frist von 120 Tagen vorbehaltlich einer späteren Überprüfung eine Entschädigung in Höhe von 3/4 des vom Bund geschätzten Schadens abzüglich der Selbstbeteiligung ausgezahlt.

Ist diese Entschädigung höher als diejenige, die der Bund nach Einholung eines Sachverständigengutachtens festgesetzt hat, so ist der Unterschiedsbetrag dem Bund auf erste Anforderung zurückzuzahlen.

Artikel 16

Forderungsübergang [17])

Artikel 17

Rückflüsse

Rückflüsse sind nach Abzug der für sie sachgemäß aufgewendeten Kosten alle Beträge, die nach Zahlung einer Entschädigung eingehen (einschließlich der aufgerechneten Beträge) und die sich entsprechend den Bestimmungen des Artikels 13 auf den verbürgten Vertrag oder die verbürgte Forderung beziehen.

Diese Rückflüsse werden zwischen dem Bund und dem Bürgschaftsnehmer aufgeteilt. Der Anteil des Bundes bestimmt sich nach der in der Bürgschaftserklärung festgelegten Deckungsquote.

Diese Regel gilt auch für die auf die Verzugszinsen angerechneten Beträge mit Ausnahme des auf die Zeit vor der Zahlung der Entschädigung entfallenden Teiles, der ausschließlich dem Bürgschaftsnehmer zusteht, vorausgesetzt, daß die Hauptforderung nebst Zinsen (ausgenommen Verzugszinsen) und die zusätzlichen Aufwendungen zurückerlangt worden sind.

Im Falle eines Fabrikationsrisikoschadens erhält der Bürgschaftsnehmer alle Rückflüsse, soweit sie den der Entschädigung zugrunde liegenden Ausfall, erhöht um 5 % p. a. ab Zahlung der Entschädigung, übersteigen.

Hat der Bürgschaftsnehmer dem Bund zustehende Beträge vereinnahmt, so hat er diese unverzüglich an den Bund abzuführen.

ABSCHNITT IV

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 18

Umrechnungskurse für Beträge in ausländischer Währung

Es werden nachstehende Umrechnungskurse angewendet:

§ 1

Für (Entschädigungen) (Entschädigungen und Erstattungen zusätzlicher Aufwendungen) — [18])

a) Die in Artikel 14 §§ 1 und 3 genannten Beträge sind auf der Basis des amtlichen Geldkurses im Zeitpunkt ihres Anfalls bzw. Eingangs in . . . [19]) umzurechnen.

b) Die in den Schadensberechnungen nach Artikel 14 § 2 abzuziehenden Beträge werden auf der Basis des amtlichen Geldkurses im Zeitpunkt ihres Eingangs in die Vertragswährung umgerechnet.

Der Endbetrag der Schadensberechnung wird auf der Basis des amtlichen Geldkurses, der zum Zeitpunkt [des Eintritts des in Artikel 2 gewährten Bürgschaftsfalls] [der Entschädigungszahlung] [20]) gilt, in . . . [21]) umgerechnet.

Der betreffende Kurs darf jedoch den gegebenenfalls in den Besonderen Bedingungen festgesetzten Kurs (amtlicher Geldkurs in dem Zeitpunkt, in dem dem Bürgschaftsnehmer die Entscheidung über die Bürgschaftsgewährung mitgeteilt wird).

§ 2

Rückflüsse

Die in Artikel 17 § 1 genannten Rückflüsse werden auf der Basis des im Zeitpunkt ihres Eingangs geltenden amtlichen Geldkurses in . . . [21]) umgerechnet.

[17]) Es bleibt jedem Kreditversicherer überlassen, die entsprechenden Bestimmungen festzulegen.

[18]) Die beiden in Klammern stehenden Formulierungen werden zur Wahl gestellt.

[19]) Landeswährung des Kreditversicherers

[20]) Die beiden in Klammern stehenden Formulierungen werden zur Wahl gestellt.

[21]) Landeswährung des Kreditversicherers

§ 3

Für das Entgelt

Für die Berechnung des Entgeltes erfolgt die Umrechnung auf der Basis des amtlichen Geldkurses in dem Zeitpunkt, in dem dem Bürgschaftsnehmer die Entscheidung über die Bürgschaftsgewährung mitgeteilt wird.

Artikel 19

Kosten für das Gutachten

Wird ein Gutachten eingeholt, so werden Kosten für den Sachverständigen in voller Höhe vom Bund getragen, wenn der vom Sachverständigen festgestellte Ausfall den Ausfall gemäß Schadensberechnung um nicht mehr als 10 % unterschreitet. Beträgt die Unterschreitung 20 % oder mehr, so werden die Kosten für den Sachverständigen in voller Höhe vom Bürgschaftsnehmer getragen.

Verringert sich der Ausfall gemäß Schadensberechnung um mehr als 10 % und weniger als 20 %, so werden die Kosten für den Sachverständigen je zur Hälfte vom Bürgschaftsnehmer und vom Bund getragen.

Artikel 20

Abtretung [22])

Artikel 21

Verjährungs- und Ausschlußfristen [22])

Artikel 22

Gerichtsstand [22])

[22]) Es bleibt jedem Kreditversicherer überlassen, die betreffenden Bestimmungen festzulegen.

Anlage III

Kommentar zu der gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit privaten Käufern (Allgemeine Bedingungen) und zu dem Zusatzvertrag über die Ausdehnung der Bürgschaft [1])

Artikel 1

Fabrikationsrisiko

Es war ursprünglich vorgesehen, den Eintritt des Fabrikationsrisikoschadens nicht an den Ablauf einer Frist von 6 Monaten zu knüpfen, wenn der Bürgschaftsfall in der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners besteht (Ereignis B des Artikels 3). Auf den ersten Blick könnte man nämlich vermuten, daß ein zahlungsunfähiger Käufer keine Möglichkeit hat, seinen Verpflichtungen aus der Erfüllung der laufenden Verträge weiter nachzukommen, und daß daher die Erfüllung der laufenden Verträge notwendigerweise unterbrochen werden muß. In dieser Sicht würde eine Karenzfrist den zu entschädigenden Schaden nur vergrößern, ohne daß Aussicht bestände, daß die Erfüllung des verbürgten Vertrages wiederaufgenommen bzw. fortgesetzt wird.

Diese Lösung ist aber schließlich verworfen worden. In der Praxis gibt es nämlich verhältnismäßig viele Fälle, in denen es möglich ist, die Erfüllung des Vertrags zumindest teilweise fortzusetzen, und diese Möglichkeit zeigt sich nicht immer sofort. Es dauert eine gewisse Zeit, bis die tatsächliche Lage des Schuldners geklärt ist und seine übrigen Gläubiger oder der Konkursverwalter über die Wiederaufnahme bzw. die endgültige Einstellung der Erfüllung laufender Verträge entscheiden können.

Artikel 2

Kreditrisiko

A.

Absatz 2 — dritter Gedankenstrich

Es empfiehlt sich, die Karenzfrist bei Transferrisikoschäden nicht vom Zeitpunkt der Fälligkeit, sondern vom späteren der beiden folgenden Zeitpunkte an zu berechnen: Zeitpunkt der Hinterlegung des Betrags in Landeswährung oder Zeitpunkt der Erledigung der für den Transfer erforderlichen Formalitäten.

B.

Vorletzter Absatz

Diese Bestimmung wurde für notwendig erachtet, um zu vermeiden, daß die Zahlung einer Entschädigung verweigert oder zu lange hinausgezögert wird, wenn mehrere Bürgschaftsfälle nacheinander eintreten, aber nicht während der im Bürgschaftsvertrag festgesetzten Karenzfrist andauern.

Beispiel: der Eintritt eines gedeckten Ereignisses hindert den Schuldner an der Zahlung, doch besteht dieses Ereignis bereits vor Ablauf der Karenzfrist nicht mehr, während zugleich ein anderes, ebenfalls gedecktes Ereignis eintritt, das den Transfer der vom Schuldner an Ort und Stelle geleisteten Zahlungen verhindert. Werden keine besonderen Vorkehrungen getroffen, so würde der Bürgschaftsnehmer erst dann entschädigt, wenn die Karenzfrist für das Transferrisiko abgelaufen ist. Wenn man annimmt, daß der erste Bürgschaftsfall 5 Monate angedauert hat, hat der Bürgschaftsnehmer erst 11 Monate nach Fälligkeit Anspruch auf eine Entschädigungszahlung.

Eine solche Lösung würde der Deckung durch den Kreditversicherer einen Teil ihrer Bedeutung rauben und sogar für den Kreditversicherer selbst eine Gefahr darstellen. Um nämlich eine Kumulierung der Karenzfristen zu vermeiden, keine Hinterlegung in Landeswährung vorzunehmen, bevor die Karenzfrist für den ersten Bürgschaftsfall abgelaufen ist.

Diese Hypothese des sukzessiven Eintritts mehrerer Bürgschaftsfälle ist verhältnismäßig selten, hat aber durchaus praktische Bedeutung, wenn es sich um Bürgschaften für Geschäfte mit privaten Käufern handelt. Es kommt nämlich vor, daß die privaten Käufer die Hinterlegung in Landeswährung erst mehrere Monate nach Fälligkeit vornehmen und die hinterlegten Beträge dann wegen Transferschwierigkeiten nicht sofort zurückgeführt werden können.

Aus diesem Grund ist vereinbart worden, daß die Karenzfristen im Falle mehrerer nacheinander eintretender Bürgschaftsfälle auf keinen Fall zusammengerechnet werden dürfen, und daß der Bürgschaftsnehmer spätestens nach Ablauf einer Frist entschädigt werden muß, die der Karenzfrist für den ersten Bürgschaftsfall entspricht.

C.

Letzter Absatz

Ist das wirtschaftliche Risiko nicht gedeckt, so muß die Dauer der Haftung aus der Bürgschaft für die politischen Risiken auf eine bestimmte Frist ab Fälligkeit beschränkt werden, da diese Haftung sonst — wenn der Schuldner bei Fälligkeit keine Hinterlegung in Landeswährung vorgenommen hat — auf unbestimmte Zeit aufrechterhalten würde, was den Grundsätzen des Versicherungswesens widerspräche.

[1]) In diesem Kommentar werden nur die Bestimmungen der Police „private Käufer" behandelt, die sich gegenüber der Police „öffentliche Käufer" geändert haben.

Artikel 3

Gedeckte Risiken

Der Eintritt eines der unter Buchstabe B (Zahlungsunfähigkeit) bezeichneten Ereignisse steht einer Fortsetzung der Entschädigung des Bürgschaftsnehmers durch den Versicherer wegen Eintritts des unter Buchstabe A genannten Ereignisses (Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Schuldner) nicht im Wege.

Der Eintritt eines der unter Buchstabe B genannten Ereignisse hat nämlich keine unverzügliche Entschädigung des Bürgschaftsnehmers zur Folge. Einmal nimmt die Erledigung von Bürgschaftsfällen aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oft ziemlich viel Zeit in Anspruch. Selbst wenn Versicherer und Bürgschaftsnehmer verhältnismäßig rasch von dem Konkurs dem Vergleichsverfahren oder dem wirtschaftlichen Zusammenbruch eines Käufers unterrichtet werden, werden nur in seltenen Fällen die amtlichen Unterlagen über die tatsächliche rechtliche Lage des Käufers ohne erhebliche Verzögerungen zugeleitet. Zum anderen kann es der Kreditversicherer im besonderen Falle des Konkurses des Schuldners (Ereignis unter Buchstabe B - 1) für richtig halten, gemäß Artikel 12 Absatz 2 abzuwarten, bis die Forderung des Bürgschaftsnehmers als Zahlungsverpflichtung des zahlungsunfähigen Schuldners anerkannt ist, bevor er eine Entschädigung zahlt.

Würde der Eintritt einer der unter Buchstabe B genannten Ereignisse zur Folge haben, daß der Kreditversicherer keine Möglichkeit mehr zu einer Intervention gemäß Buchstabe A hätte, so würde die Entschädigung des vom Bürgschaftsnehmer erlittenen Verlusts gegebenenfalls zu lange aufgeschoben werden. Es wurde daher eine Lösung vorgezogen, nach der der Bürgschaftsnehmer während dieser Zeit wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Schuldner (Buchstabe A) entschädigt werden kann, wobei die Entschädigung zurückgefordert wird, wenn sich herausstellen sollte, daß die Forderung des Bürgschaftsnehmers rechtlich nicht oder nicht mehr besteht.

Dieses Problem stellt sich bei der gemeinsamen Police für aus einem Lieferantenkredit finanzierte mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern nicht, da auf öffentliche Käufer Verfahren, wie sie im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines privaten Unternehmers eingeleitet werden, nicht angewandt werden können.

Artikel 4

Beginn der Haftung und Gegenstand der Bürgschaft

Absatz 2 Buchstabe b

Anwendungsbereich der Haftung aus Bürgschaft für das Kreditrisiko — Entschädigung für die vor Beginn der Haftung aus der Bürgschaft für das Kreditrisiko fälligen Forderungen

Der Eintritt des in Artikel 3 Buchstabe A genannten Ereignisses (Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Schuldner) während der Fabrikationszeit bedeutet noch nicht den Eintritt eines Fabrikationsrisikoschadens, da die Bürgschaft für dieses Bisiko die Deckung der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Schuldner nicht umfaßt. Allerdings kann der Eintritt dieses Ereignisses einen drohenden Schaden darstellen. Der Kreditversicherer kann sich in diesem Fall zwischen zwei Möglichkeiten entscheiden:

— entweder er beschließt, unter Berufung auf Artikel 1 Absatz 1 die Fertigung zu unterbrechen, wobei die vor Beginn der Haftung aus der Bürgschaft für das Kreditrisiko fälligen Forderungen im Rahmen des Fabrikationsrisikos nach dem diesbezüglichen Verfahren entschädigt werden,

— oder er ordnet die Fortsetzung der Fertigung an und entschädigt die genannten Forderungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b nach dem Verfahren für das Kreditrisiko.

Artikel 12

Allgemeine Grundsätze (Entschädigungen)

Absatz 2

Fälle, in denen der Schuldner die Forderung des Bürgschaftsnehmers bestreitet, treten bei Geschäften mit privaten Käufern viel häufiger ein als bei Geschäften mit öffentlichen Käufern. Aus diesem Grunde war zunächst geplant, den Eintritt des Kreditrisikoschadens aufgrund des in Artikel 3 Absatz B - 1) genannten Ereignisses davon abhängig zu machen, daß die Forderung des Versicherungsnehmers als Zahlungsverpflichtung des zahlungsunfähigen Schuldners anerkannt ist.

Diese Lösung wurde jedoch verworfen, da sie zu einer Vermengung unterschiedlicher Begriffe führt, nämlich einmal der Bedingungen für den Eintritt des Bürgschaftsfalles und zum anderen der Entschädigungsbedingungen. Es wurde vorgezogen, die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen gegenüber strittigen Forderungen zu treffen, indem in den zweiten Satz von Artikel 12 Absatz 2 eine Bestimmung aufgenommen wurde, aufgrund deren die Schadensmeldung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe B zurückgewiesen werden kann, bis die Forderung des Bürgschaftsnehmers als Zahlungsverpflichtung des zahlungsunfähigen Schuldners anerkannt worden ist.

Artikel 12

Allgemeine Grundsätze (Entschädigung) — Absatz 6

Artikel 14

Schadensberechnung — Absatz 2 — Kreditrisikoschaden

In Artikel 12 Absatz 6 der gemeinsamen Police „öffentliche Käufer", wird folgender Grundsatz aufgestellt: „Die Anwendung von Verfallklauseln oder sonstige zu einer Aufhebung der dem Schuldner ein-

geräumten Zahlungsfristen führende Gründe bleiben für die Anwendung der Bestimmungen über die Entschädigung unberücksichtigt." Der Bürgschaftsnehmer kann nur aufgrund der im Vertrag festgelegten Fälligkeitstermine entschädigt werden.

Diese Regel ist auch in die gemeinsame Police „private Käufer" aufgenommen worden (Artikel 12, Absatz 6).